

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Empfehlung des BFF, Bund Freischaffender Foto-Designer e.V., zur Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, angemeldet beim Bundeskartellamt Berlin:

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Die AGB gelten für alle vom Fotografen übernommenen Aufträge in den Bereichen Gestaltungsberatung, Konzeption und Realisierung, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
 - 1.2 „Fotografien“ im Sinne der AGB sind sämtliche Werke des Fotografen, gleich in welcher technischen Form sie vorliegen (z.B. Abzug, Diapositiv, Negativ, sonstige Bildträger).
 - 1.3 Gestaltungsberatungen und Konzeptionen sind eigenständige Leistungen des Fotografen. Sie können von Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit sie in dem erteilten Fotoauftrag nicht enthalten sind und vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden.
 - 1.4 Durch den Auftrag anfallenden Nebenkosten (z.B. Material und Laborkosten, Modellhonorare, Requisiten und Spezialgeräteverleih, Reisekosten, Spesen usw.) gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.
 - 1.5 Alle vom Fotografen berechneten Honorare und sonstigen Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2 Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Fotografen
 - 2.1 Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Fotograf ist die Abtretung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an den Auftraggeber. Als Urheber ist der Fotograf alleiniger Inhaber aller Verwertungsrechte an seinem Werk.
 - 2.2 Der Fotograf überträgt dem Auftraggeber urheberrechtliche Nutzungsrechte zu dem vertraglich vereinbartem Zweck. Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (z.B. räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte) bedarf einer besonderen Vereinbarung.
 - 2.3 Die Weitergabe urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Entgegenstehende Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
 - 2.4 Bei der Verwendung seines Werkes hat der Fotograf Anspruch, als Urheber benannt zu werden.
 - 2.5 Jede Art von Vervielfältigung oder Reproduktion auf andere Bildträger bedarf - soweit sie über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht der Zustimmung des Fotografen.
 - 2.6 Der Auftraggeber stellt dem Fotografen nach Veröffentlichung Belegstücke unaufgefordert zur Verfügung.
- 3 Gewährleistung, Haftung, Gefahrtragung
 - 3.1 Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber beim Fotografen eingegangen sein. Danach gilt das Werk in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen. Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten gerechnet ab Abnahme.
 - 3.2 Der Fotograf verpflichtet sich, bei Durchführung eines Auftrages größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Schadensersatzansprüche gegen den Fotografen sind nur bei grob fahrlässigem Handeln oder Vorsatz möglich; der Ersatz eines etwaigen mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.
 - 3.3 Fotografien sind per Einschreiben zu versenden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bei Hin- und Rücksendung trägt der jeweilige Absender.
- 4 Ergänzende Sonderbestimmungen
 - 4.1 Für Aufträge, neue Fotografien zu schaffen:
 - 4.1.1 Wird ein Auftrag aus Gründen, die nicht vom Fotografen zu vertreten sind, nicht ausgeführt, so kann der Fotograf - ohne daß es einen Schadensnachweises bedürfe - ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars berechnen. Wird ein angefangener Auftrag aus von dem Fotografen nicht zu vertretenden Gründen nicht fertiggestellt, so steht dem Fotografen das volle Honorar zu. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung von dem Fotografen begonnen wurde. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger.
 - 4.1.2 Wird die für die Durchführung des Auftrags vorgesehene Zeit aus vom Fotografen nicht zutretenden Gründen wesentlich überschritten (z.B. wegen Fehlens der Aufnahmeobjekte, wegen fehlender oder mangelhafter Vorbereitung der Aufnahmeobjekte, durch Witterungsverhältnisse bei Außenaufnahmen usw.) so kann der Fotograf verlangen, daß sich das Honorar in einem angemessenen Verhältnis erhöht.
 - 4.1.3 Der Fotograf ist verpflichtet, die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Erfüllungsgehilfen mit größtmöglicher Sorgfalt auszusuchen. Eine weitergehende Haftung für diese Erfüllungsgehilfen übernimmt der Fotograf nicht.
 - 4.1.4 Gehen Fotografien trotz größter Sorgfalt des Foto-Designers unter, ohne daß er dies zu vertreten hat, so berührt dies seinen Honoraranspruch nicht: er ist in diesem Fall zur Ersatzbeschaffung zu einem vom Auftraggeber zu zahlenden Selbstkostenpreis verpflichtet, es sei denn, daß der Auftraggeber den Untergang zu vertreten hat.
 - 4.2 Für die Übertragung von Nutzungsrechten an Fotografien, die nicht für den Auftraggeber angefertigt wurden:
 - 4.2.1 Der Foto-Designer überträgt nur Nutzungsrechte. Die Fotografien bleiben sein Eigentum.
 - 4.2.2 Nach Verwendung der Fotografien sendet der Auftraggeber sie unverzüglich und auf eigene Kosten wieder an den Fotografen zurück, falls nichts anderes vereinbart wurde. Nicht verwendete Fotografien sind innerhalb eines Monats nach Eingang dem Fotografen zurückzusenden.
 - 4.2.3 Werden Fotografien trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgesandt oder gehen sie unter, ohne daß der Fotograf dies zu vertreten hat, so ist er berechtigt, eine Verlustgebühr zu berechnen. Dieses beträgt für jedes fotografische Unikat (z.B. Negativ, Diapositiv, Sofortbildoriginal, Fotomontage) das Fünffache des vereinbarten Honorares, mindestens aber DM 1000,-.
- 5 Erfüllungsort, Gerichtsstand
 - 5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile der Geschäftssitz des Fotografen.
 - 5.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand des Geschäftssitz des Fotografen vereinbart, sofern der Fotograf und der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind. Sofern der Auftraggeber und/oder der Foto-Designer nicht Vollkaufmann, juristisch Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.